



Zuständigkeitsordnung

des Rates der Stadt Isselburg

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen und in seiner Sitzung am 28.01.2026 durch Beschluss ergänzt:

1. Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seiner Ausschüsse, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist und gegenüber dem Bürgermeister.
2. Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung nicht etwas anderes bestimmen. Der Bürgermeister ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig, soweit der Rat sich diese nicht für einen Kreis von Fällen oder für einen Einzelfall vorbehalten hat.
3. Alle bestehenden, im Einzelfall oder generell auf den Bürgermeister oder auf Ausschüsse übertragenen Zuständigkeiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt sind, werden aufgehoben.
4. Der Rat delegiert seine Entscheidungsbefugnis auf die Ausschüsse, soweit dies durch Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung bestimmt ist.
5. Die Ausschüsse haben die Befugnis zur fachlichen Beratung in Angelegenheiten, die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen werden. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach den folgenden Regelungen können die Ausschüsse dem Rat Beschlussvorschläge vorlegen. Liegt eine Mitberatungskompetenz vor, kann ein Ausschuss dem federführend zuständigen Ausschuss Beschlussvorschläge vorlegen. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeit der Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet im Zweifel über die federführende Zuständigkeit eines Ausschusses.
6. Die Ausschüsse haben die Befugnis, zur fachlich tieferen Vorbereitung von Beschlüssen nichtöffentlich tagende Arbeitsgruppen zu bilden.



7. Soweit ein Auftragswert als Kriterium für die Abgrenzung der Zuständigkeiten festgelegt wird, ist dieser im Gesamtzusammenhang zu betrachten; eine Aufteilung von Aufträgen auf mehrere Teilaufträge oder auf mehrere Teilrechnungen, die isoliert betrachtet eine andere Zuständigkeit begründen, ist nicht zulässig. Die Zuständigkeit ist in solchen Fällen nach dem höheren Auftragswert zu bestimmen.

Im Einzelnen regelt der Rat der Stadt Isselburg:

A. Übertragung von Zuständigkeiten auf die Gremien der Vertretung

I. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

1. Befugnisse zur Entscheidung

- a. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die jeweilige Angelegenheit keinen Aufschieb duldet (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);
- b. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach § 61 GO NRW;
- c. Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW;
- d. Feststellungen nach § 29 Abs. 2 GO NRW;
- e. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 Euro brutto;
- f. Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen über 20.000,00 Euro brutto oder Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten;
- g. Begründung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverhältnissen sowie sonstiger Nutzungsverhältnisse bei einem Geschäftswert von mehr als 12.000,00 Euro brutto; der Geschäftswert bemisst sich nach dem für ein Jahr anfallenden Aufwand;
- h. Erwerb, Änderung und Beendigung von Mitgliedschaften zu Vereinen, Verbänden und Organisationen;
- i. Gewährung von Darlehen;



- j. Richtlinien über die Aufnahme von Darlehen und die Anlage von liquiden Mitteln (bis zu deren erstmaligen Beschluss: Aufnahme von Investitionsdarlehen ab 1.000.000,00 Euro)
- k. Bildung von Abrechnungsgebieten, Erschließungsabschnitten und Erschließungseinheiten sowie die Feststellung der Fertigstellung von Erschließungsanlagen;
- l. Personalangelegenheiten gem. § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW
- m. Archivwesen
- n. Maßnahmen des Stadtmarketings;
- o. Grundsätze der Wirtschaftsförderung und der Förderung der Landwirtschaft und der Förderung des Tourismus;
- p. Gewerbewesen, Veranstaltungsangelegenheiten und Märkte;
- q. Angelegenheiten der Digitalisierung;

2. Befugnisse zur Beratung

- a. Haushaltssatzung nebst Anlagen, sowie für den Haushaltsplanentwurf die Produktbereiche 01 (ohne das Produkt 01.04.04 und die Produktgruppen 01.08 und 01.09), 15, 16 sowie nach erfolgter Beratung der Fachausschüsse alle übrigen Produktbereiche;
- b. Investitionsprogramme, Instandhaltungsprogramme, Finanzplan und Haushaltssicherungskonzept;
- c. Controlling- und Geschäftsberichte;
- d. Liegenschaftsangelegenheiten;
- e. Konzessionsverträge;
- f. Allgemeine Strategieentwicklung (u.a. Leitbild);
- g. Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Isselburg;
- h. Vorbereitungen zur Wahl von Beigeordneten;
- i. Erlass von Satzungen zur Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben und Festsetzungen zur Erhebung von privatrechtlichen Entgelten;



- j. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen, die nach der Haushaltssatzung der Zustimmung des Rates bedürfen;
- k. Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung;
- l. Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung;

II. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben ergeben sich gesetzlich aus der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW. Darüber hinaus erhält der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Aufgaben zur Beratung und Prüfung:

- a. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- b. Prüfung von Vergaben einschließlich der Aufstellung von Richtlinien zur Prüfung von Vergaben

III. Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben ergeben sich gesetzlich aus der Gemeindeordnung NRW und dem Kommunalwahlgesetz NRW und weiteren Rechtsvorschriften.

IV. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Abwasser (BUA)

1. Befugnisse zur Beratung

- a. Aufstellung, Aufhebung und Änderungen von Bauleitplanverfahren;
- b. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 II BauGB, Ausnahmen und Befreiungen von sonstigen bauplanerischen Vorschriften sowie zu Teilungsanträgen, sofern die Entwicklungsvorstellungen der Stadt nachhaltig berührt werden oder die Maßnahmen städtebaulich bedeutsam sind;
- c. Anträge auf Zustellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB;
- d. Entscheidungen über die Ausübung des städtischen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. einer Vorkaufsrechtssatzung
- e. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3, 4 BauGB;



- f. Ausnahmen von Gestaltungssatzungen;
- g. Ablösung von Stellplatzverpflichtungen;
- h. Maßnahmen zur Wohnungsbauförderung;
- i. Angelegenheiten des Immissionsschutzes;
- j. Koordinierung von Klimaschutz- und Umweltschutzmaßnahmen;
- k. Friedhofsangelegenheiten (ohne Abgabenrecht);
- l. Aufgaben der Denkmalpflege;
- m. Angelegenheiten der städtischen Entwässerungsanlagen (ohne Abgabenrecht);
- n. Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung sowie der Abfallwirtschaft (ohne Abgabenrecht);
- o. Angelegenheiten des Jagd- und Fischereirechts von grundsätzlicher Bedeutung;
- p. Vorgaben für Ausschreibungen bei Vorhaben im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei Vorhaben mit einer Auftragssumme von voraussichtlich mehr als 20.000 Euro brutto, ausgenommen der Umsetzung vom Rat beschlossener Programme.

2. Befugnisse zur Beratung

- a. Stadtentwicklung;
- b. Bodenmanagement
- c. Planung und Gestaltung von Wasserläufen und Gewässern;
- d. Angelegenheiten des Hochwasserschutzes;
- e. Ausschreibungen städtebaulicher Wettbewerbe;
- f. Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung;
- g. Angelegenheiten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten;
- h. Haushaltsplanentwurf für die Produktbereiche 09, 10, 13 und 14.



3. Informationspflichten

Umfängliche Information zu erteilten Bescheinigungen nach § 10g EStG i.V.m. § 36 DSchG NRW, insbesondere über deren Höhe, zum Vorliegen der Umstände, die zu einer Bescheinigungsfähigkeit führen sowie über die Benehmensherstellung LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, ohne personenbezogene Daten zu offenbaren.

V. Ausschuss für Planung, Verkehr und Sicherheit (PVS)

1. Befugnisse zur Entscheidung

- a. Planung und Planungsbegleitung städtischer Baumaßnahmen an Gebäuden;
- b. Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung;
- c. Angelegenheiten des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes;
- d. Planung von Rad-, Reit-, Wander- und Wirtschaftswegen;
- e. Verkehrsentwicklungskonzepte, soweit diese nicht im Rahmen einer Bauleitplanung entwickelt werden;
- f. Verkehrslenkung, Verkehrssicherheit und Straßenplanung sowie Angelegenheiten der Verkehrsschau;
- g. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
- h. Öffentlicher Personennahverkehr;
- i. Beschaffung von Pkw, Lkw und Traktoren, unabhängig von der Auftragssumme;
- j. Angelegenheiten des Bauhofes;
- k. Vorgaben für Ausschreibungen bei Vorhaben im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei Vorhaben mit einer Auftragssumme von voraussichtlich mehr als 20.000 Euro brutto, ausgenommen der Umsetzung vom Rat beschlossener Programme.



2. Befugnisse zur Beratung

- a. Aufgaben nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW;
- b. Einwohner- und Meldeamtsangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Personenstandswesens;
- c. Haushaltsplanentwurf für das Produkt 01.04.04 (Bauhof), die Produktgruppen 01.08 und 01.09 sowie die Produktbereiche 02, 11, 12.

VI. Ausschuss für Vergaben (AfV)

1. Befugnisse zur Entscheidung

- a. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 500.000,00 Euro brutto im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel;
- b. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken im Rahmen vom Rat genehmigter Vorhaben und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 500.000,00 Euro inklusive Erwerbsnebenkosten;

2. Befugnisse zur Beratung

Änderungen der Vergabeordnung und Erlass von Vergabesatzungen der Stadt Isselburg

VII. Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur und Soziales (JSSKS)

1. Befugnisse zur Entscheidung

- a. Erwerb und Veräußerung von Kunstgegenständen bis 10.000,00 Euro brutto im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel;
- b. Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und Verbände bis zur Höhe von im Einzelfall 10.000,00 Euro brutto im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel;
- c. Angelegenheiten der Sportförderung;
- d. Angelegenheiten der Stadtbücherei;
- e. Angelegenheiten der Kulturpflege;
- f. Angelegenheiten der Volkshochschule Bocholt, Rhede, Isselburg;



- g. Angelegenheiten der Musikschule Bocholt - Isselburg;
- h. Bewerbungsverfahren und Vorschlagsabgabe im Rahmen der Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern nach § 61 I, II SchulG NRW;
- i. Vorgaben für Ausschreibungen bei Vorhaben im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei Vorhaben mit einer Auftragssumme von voraussichtlich mehr als 20.000,00 Euro brutto, ausgenommen der Umsetzung vom Rat beschlossener Programme;
- j. Umwandlung von Plätzen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 EBSVHTS

2. Befugnisse zur Beratung

- a. Aufstellung des Weiterbildungsentwicklungsplanes;
- b. Angelegenheiten der Jugendförderung, Jugendpflege sowie Kindergartenangelegenheiten;
- c. Familien- und Seniorenangelegenheiten;
- d. Gewährung von sozialen Leistungen;
- e. Aufstellung des Schulentwicklungsplanes;
- f. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung von Schulen;
- g. Angelegenheiten der Schülerbeförderung;
- h. Grundsätze für die Finanzausstattung der Schulen;
- i. Anträge aus dem Schulbereich von besonderer Bedeutung;
- j. Bildung, Änderung und Aufhebung von Schuleinzugsbereichen nach § 84 Abs. 1 SchulG NRW
- k. Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitsversorgung
- l. Haushaltsplanentwurf für die Produktbereiche 03, 04, 05, 06, 07 und 08

3. Mitberatende Zuständigkeiten

- a. Angelegenheiten der Schulwegsicherung (Federführung: PVS)
- b. Neubau, Sanierung und Modernisierung von Schulgebäuden (Federführung: PVS)



VIII. Wahlausschuss

Die Aufgaben ergeben sich gesetzlich aus der Gemeindeordnung NRW und dem Kommunalwahlgesetz NRW sowie weiteren Rechtsvorschriften.

B. Zuständigkeitsübertragung auf den Bürgermeister

I. Generelle Übertragung von Vergabezuständigkeiten

Der Rat der Stadt Isselburg überträgt folgende Zuständigkeiten auf den Bürgermeister:

1. Vergaben von Bauaufträgen im Sinne von § 2 Nr. 1 der Vergabeordnung mit einem Auftragswert von bis zu 25.000 Euro brutto;
2. Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Sinne von § 2 Nrn. 2 und 3 der Vergabeordnung mit einem Auftragswert von bis zu 20.000,00 Euro brutto;
3. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 7.500 Euro nicht übersteigt;
4. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 7.500 Euro abzuschließen;
5. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt zu entscheiden.

II. Besondere Übertragung von Zuständigkeiten

1. Außergewöhnliches Ereignis, Großeinsatzlage und Katastrophenfall

Wird auf dem Gebiet der Stadt Isselburg ein außergewöhnliches Ereignis (d.h. Brände, Unfälle, Wetterlagen, Hochwasser und sonstige Schadenslagen, bei denen die Zusammenarbeit von Ordnungsbehörde und operativen Einheiten zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht und rückwärtige Unterstützung erforderlich ist), eine Großeinsatzlage oder eine Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 des BHKG-NRW festgestellt, gelten während dieser Lage ergänzend folgende Zuständigkeiten für den Bürgermeister:

- a. Vergabe von Aufträgen, die zur Bekämpfung des außergewöhnlichen Ereignisses, der Großeinsatzlage oder Katastrophe notwendig sind, bis 300.000,00 Euro brutto;



- b. Vergabe von Aufträgen bis 100.000,00 Euro brutto im Rahmen genehmigter Vorhaben und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

2. Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

Stellt der nordrhein-westfälische Landtag eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite (§ 11 I IfSBG-NRW) fest, gelten während dieser festgestellten Lage ergänzend die folgenden Zuständigkeiten für den Bürgermeister:

- a. Vergabe von Aufträgen zur Bekämpfung der epidemischen Lage bis 100.000 Euro brutto im Rahmen genehmigter Vorhaben und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel;
- b. Vergabe von Aufträgen bis 100.000,00 Euro brutto im Rahmen genehmigter Vorhaben und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.